

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 15

229

29. März 1997

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 20. April 1997</i>	229	✓ <i>Änderung der Beihilfavorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	233
<i>Jugendsonntag 1997</i>	229	<i>Karfreitagsoffer 1997</i>	233
✓ <i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung</i>	230	<i>Dienstnachrichten</i>	233
<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1996/97</i>	231	✓ <i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	231	I. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	235
		II. <i>Übernahme von § 15 b BAT</i>	238
		III. <i>Übernahme von Tarifverträgen</i>	238

Opfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 20. April 1997

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 7. Februar 1997 AZ 52.13-8 Nr. 159

Das Opfer des Sonntags Jubilate am 20. April 1997 ist nach dem Kollektenplan 1997 für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt:

Das Opfer am Sonntag Jubilate 1997 erbitte ich für den Gemeindeaufbau, die theologische Ausbildung und die pastorale Versorgung der Gemeinden in der „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland und anderen Staaten“ (ELKRAS). Unsere württembergische Landeskirche ist besonders den Gemeinden in der Kaukasusrepublik Georgien verbunden, die durch schwäbische Auswanderer am Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden sind.

Unsere Schwesterkirche in Rußland und den anderen GUS-Staaten befindet sich in einer verheißungsvollen Entwicklung. Zwar verlassen viele rußlanddeutsche Familien das Land, doch in einigen Regionen wächst die Zahl und Größe der Gemeinden ständig. Menschen, die in einer atheistischen Umwelt aufgewachsen sind, finden den Weg zum Glauben und zur Kirche.

In dieser Situation hat sie große Aufgaben der Verständigung und Seelsorge.

Siebzig Jahre kommunistischer Verfolgung haben dazu geführt, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche so gut wie keine eigenen Pfarrer oder andere ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Theologische Ausbildung und kirchliche Schulung hat deshalb hohen Vorrang für den Aufbau der Kirche.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer anzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 20. April 1997 über die Bezirksamstellstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Eberhardt Renz

Jugendsonntag 1997

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 6. Februar 1997 AZ 55.943 Nr. 32

1. Termin und Gestaltung

Der Oberkirchenrat empfiehlt, den Jugendsonntag durchzuführen, um die Verbindung der jungen Gene-

ration mit dem Leben der Gemeinde zu fördern. Die Durchführung des Jugendsonntags in den Gemeinden, insbesondere die Planung und Gestaltung des Hauptgottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Dabei sollte bedacht werden, daß ein Jugendgottesdienst beispielsweise auch an einem Sonntagabend durchgeführt werden könnte.

Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, wie Jugendchöre, Bands, Liedermacher, Gitarristen und Theatergruppen, sollten an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation nicht mehr den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde haben. Dies sollte bei der Gestaltung und bei der Werbung mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel:

Fragezeichen: Haben oder Sein?

Dieses Materialheft bietet exegetische Impulse, Gottesdienstideen und ausgearbeitete Jugend- und Schulgottesdienste oder Andachten an. Eine Fülle von Bausteinen wie Kurzgeschichten, Filme und Videos, zahlreiche Liedvorschläge und Gebete runden die Materialsammlung ab. Ihr Leitmotiv ist die Jahreslosung mit der Frage nach Haben oder Sein, nach dem, was in meinem Leben zählt. Das Heft kostet 6,00 Mark zzgl. Versandkosten und ist zu bestellen beim **Evang. Landesjugendpfarramt, Postfach 80 03 27, 70563 Stuttgart, Tel.: (07 11) 97 81 -100, Fax: (07 11) 97 81 -105.**

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1997 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Darüber hinaus kann das Opfer für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat,

bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

Dr. Daur

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 25. Februar 1997 AZ 21.00 zu Nr. 495

Die Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Februar 1995, Abl. 56 S. 336, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In Nr. 1.1 wird nach den Worten „hauptamtliche Krankenhauspfarrer,“ eingefügt:
„hauptamtliche Pfarrer in Alten- und Altenpflegeheimen,“
2. In Nr. 1.4 werden die Worte „einschließlich dienstfreier Tag“ gestrichen.
3. Der Nr. 2.4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für das Kalenderjahr, in dem ein Freistellungsanspruch aus einem Freihalbjahr (§ 1 a Anstellungserweiterungsgesetz – AEG) eingebracht wird.“
4. Nr.12.2 erhält folgende Fassung:
„12.2 Kann der dienstfreie Tag oder der dienstfreie Sonntag in einer Woche nicht genommen werden, so kann er nur in der darauffolgenden Woche nachgeholt werden, auch vor oder nach einem anderen dienstfreien Tag oder Erholungsurlaubstag. Im Anschluß an die Weihnachtsfeiertage und an die Oster- oder Pfingstfeiertage können bis zu drei dienstfreie Tage zusammenhängend genommen werden, jedoch nur innerhalb des Monats, in den der erste der Feiertage fällt, oder des folgenden Monats.“
5. Die bisherige Nr. 16.4 wird zur neuen Nr. 16.3.

6. Die bisherige Nr. 16.5 wird zur neuen Nr. 16.4.

7. Die neue Nr. 16.4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der neue Satz 2 eingefügt:

„Bei Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag muß die Belastung durch die Vertretung jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.“

b) Aus den bisherigen Sätzen 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

8. Die bisherige Nr. 16.3 wird Nr. 16.5 und erhält folgende Fassung:

„16.5 Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar gemeinsam versehen, so sind beide in der Regel zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Nr. 16.4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei dienstfreien Tagen (Nr. 12), während des gemeinsamen Erholungs- oder des Tagungsurlaubs sowie bei dienstlich angeordneten Veranstaltungen. Bei der Erkrankung eines Ehegatten, die länger als vier Wochen dauert, regelt das Dekanatamt die Vertretung.“

9. In Nr. 17.2 werden nach dem Wort „eines“ die Worte „vom Oberkirchenrat übertragenen“ eingefügt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Dr. Daur

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1996/97

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. Februar 1997 AZ 22.51-3 Nr. 144

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar bestanden:



Dr. Daur

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 31. Januar 1997 AZ 59.160 Nr. 58

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Januar bis Dezember 1996 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen



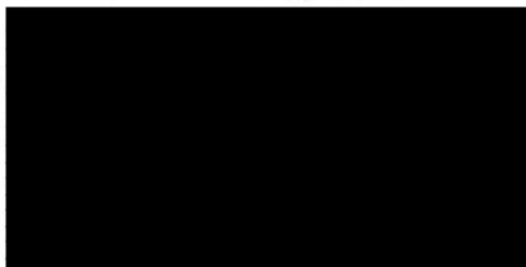
Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart



B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen



Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart



Staatliche Hochschule für Musik Trossingen



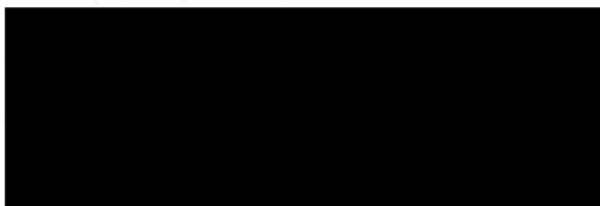
C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen



Lehrgang Backnang



Lehrgang Seminar Blaubeuren



Lehrgang Böblingen



Lehrgang Heilbronn



Lehrgang Leonberg



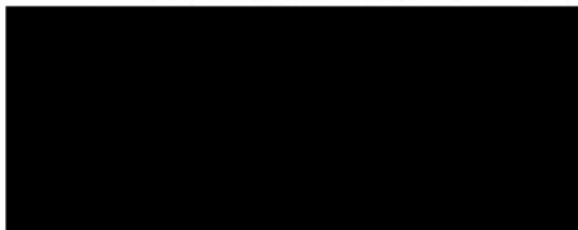
Lehrgang Ludwigsburg



Lehrgang Neuenstadt a.K.



Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen



Lehrgang Ulm



Lehrgang Vaihingen/Enz



Lehrgang Weikersheim



Sonstige



Dr. Daur

Änderung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Februar 1997 AZ 20.41-1 Nr. 795

Nach § 37 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz (Abl. 54 S. 38) i.d.F. vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 354) und der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Pfarrergesetzes vom 18. April 1986 (Abl. 52 S. 73) i.d.F. vom 14. Juni 1991 (Abl. 54 S. 429) gelten die Beihilfebestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch für die Pfarrer und Pfarrfrauen sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Pfarrerversorgungsgesetz.

Die Beihilfegewährung an die kirchlichen Beamten und die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten richtet sich gemäß § 48 des Kirchenbeamtengesetzes (Abl. 43 S. 75) i.d.F. vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 59) und § 23 c der Kirchlichen Anstellungsordnung (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch den Beschluß des Schlichtungsausschusses vom 15. September 1995 (Abl. 56 S. 495) in Verbindung mit § 40 des Bundesangestelltentarifvertrags – BAT – (Abl. 56 S. 219), nach den für die Beamten und Angestellten im Dienst des Landes geltenden Regelungen.

Die Beihilfevorschriften wurden zuletzt mit der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. November 1995, AZ 20.41-1 Nr. 765, im Amtsblatt 56 S. 500 abgedruckt.

Nachstehend wird die durch Artikel 16 des Haushaltsstrukturgesetzes des Landes Baden-Württemberg 1997 (GBl. S. 776) erfolgte Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561) bekanntgemacht. Der erhöhte Eigenbehalt gilt ab **1. Januar 1997** für ab diesem Tag ausgestellte Belege und zustehende pauschale Beihilfen.

Dr. Daur

In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Karfreitagsoffer 1997

Erlaß des Oberkirchenrats vom 7. Februar 1997 AZ 52.13-6 Nr. 98

Das Opfer am Karfreitag 1997 ist für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt.

„Hoffnung für Osteuropa“ will Menschen in Mittel- und Osteuropa Partner sein. Viele Menschen in unseren Kirchengemeinden und Initiativen lassen sich aufeinander ein und machen sich mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa gemeinsam auf den Weg mit allen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind.

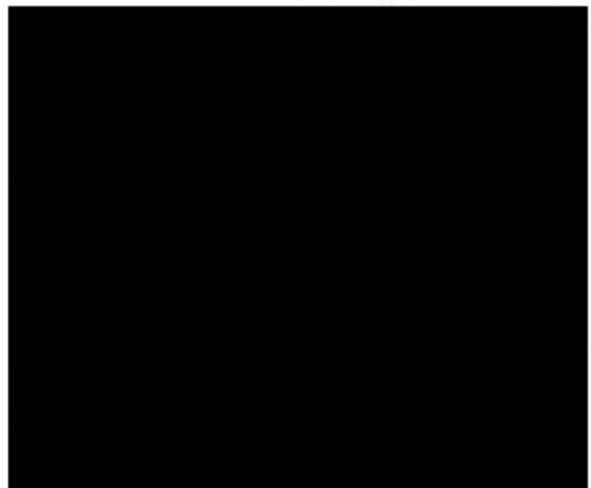
Wer gibt, empfängt. So steht es beim Evangelisten Lukas. Diese Erfahrung machen Menschen immer wieder. Wenn von unserer Seite Fürbitte und materielle Hilfe gegeben werden, so empfangen wir dafür einen Reichtum an Gastfreundschaft, Freude und Spiritualität. Vieles können wir dabei neu entdecken.

Nur im Miteinander hat Europa Zukunft. Deshalb dürfen wir die Menschen in Mittel- und Osteuropa mit ihren Schwierigkeiten und Möglichkeiten nicht alleine lassen. Die Begegnungen, das gemeinsame Gespräch, die Hilfe sind wichtig. Dies hilft dort und hier, unsere gemeinsame Zukunft zu gestalten.

Unterstützen Sie auch in diesem Jahr nach Ihren Möglichkeiten die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“: mit Ihrer Fürbitte, einer Spende, mit Worten und Taten. Jeder Beitrag ist wichtig für eine hoffnungsvolle Zukunft für uns alle. Für Ihre Beteiligung an der vorigen Aktion danke ich Ihnen.

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten



[REDACTED]

Das Oberschulamt Stuttgart hat [REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Februar 1997
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1997
[REDACTED]

mit Wirkung vom 16. März 1997
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1997
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1997
[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1997

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1997
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1997
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1997
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1997
[REDACTED]

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] sium in [REDACTED] Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:
[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
29. November 1996

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 8. Mai 1996 (Abl. 57 S. 113), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 a) Satz 2 werden die Worte „in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen“ durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr“ ersetzt. Der bisherige Satz 3 bleibt unverändert.

Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Durch Dienstvereinbarung oder einzelvertraglich kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrundegelegt werden. Die Festlegung des Zeitraums für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sowie sein Beginn und sein Ende ist in der Regel durch Dienstvereinbarung im voraus festzulegen. Bei Gleitzeitregelungen sind Übertragungsmöglichkeiten von Dienstplan zu Dienstplan bzw. Monat vorzusehen.“

b) In Absatz 1 Nummer 3 a) Satz 1 sind die Worte „ab 1. April 1989 39 Stunden und ab 1. April 1990“ zu streichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Anstelle von § 15 Abs. 6 BAT wird bestimmt:
1. In Dienststellen und Einrichtungen sowie Teilen davon, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienst-

lichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) gezahlt.

2. In Abweichung von Nummer 1 erhalten Mitarbeiter, denen im Zusammenhang mit Gottesdiensten Aufgaben übertragen sind, bei regelmäßiger Sonntagsarbeit alle sechs Wochen einen dienstfreien Sonntag. Mindestens ein Tag pro Woche muß arbeitsfrei sein und ist im voraus festzulegen. Kann dieser Tag ausnahmsweise nicht gewährt werden, ist er in der laufenden oder folgenden Woche zusätzlich zu gewähren.

3. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Mitarbeiters durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

4. Die Zeitausgleichsregelungen für Sonn- und Feiertage sind nicht anzuwenden, wenn sich die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überwiegend auf den Dienst an Sonntagen und Wochenfeiertagen erstreckt. Nummer 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. § 12 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Der Mitarbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit nach § 12 Abs. 1 Nummer 1 a) wird im ersten Kalenderhalbjahr an vier Arbeitstagen und im zweiten Kalenderhalbjahr an fünf Arbeitstagen (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT) unter Zahlung der Urlaubsgütung von der Arbeit freigestellt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

3. § 12 b wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 15 b BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden: Die Regelung gilt auch für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter sowie für Mitarbeiter nach einer Vollbeschäftigung im kirchlichen Dienst (§ 4 Abs. 1) von mindestens 20 Jahren nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Sie ist gleichfalls anzuwenden bei einer Reduzierung der Arbeitszeit zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung.

Bei Mitarbeitern im Schuldienst oder in Kindertagesstätten soll der Bewilligungszeitraum jeweils bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres bzw. des Kindergartenjahres ausgedehnt werden.“

4. § 13 – Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen – wird wie folgt neu gefaßt:

„Anstelle von § 16 BAT wird bestimmt:

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

(2) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird am Gründonnerstag, dem Heiligen Abend und am 31. Dezember jeweils ganztägig, am Tag vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag sowie am Reformationstag (31. Oktober) ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem Mitarbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. § 12 Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

(3) Mitarbeitern, denen regelmäßig im Zusammenhang mit Gottesdiensten Aufgaben übertragen sind, ist zwischen dem 24. Dezember (Heilig Abend) und dem 6. Januar (Epiphania) ein Zeitausgleichstag nach Absatz 2 an einem Sonntag bzw. Feiertag zu gewähren. Auch Mitarbeiter, deren vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich überwiegend auf den Dienst an Sonntagen und Wochenfeiertagen erstreckt, erhalten in dieser Zeit einen Tag Dienstbefreiung.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung am Heiligen Abend und am 31. Dezember ist für Mitarbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder in Wechselschicht – oder Schichtdienst – arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Mitarbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Mitarbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag.“

5. § 14 – Überstunden – wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 14 – Überstunden:

Anstelle von § 17 Absätze 2 und 5 BAT wird bestimmt:

(1) Dienstreisen werden mit ihrer tatsächlichen Dauer (dienstliche Inanspruchnahme am auswärtigen Ge-

schäftsort und Reisezeit) als Arbeitszeit angerechnet, höchstens jedoch mit zehn Stunden täglich.

(2) Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Für jede nicht ausgeglichene Überstunde werden die Überstundenvergütung nach § 22 b dieser Ordnung gezahlt.“

6. In § 15 wird Absatz 4 wie folgt neu gefaßt:

„(4) Nicht als Beschäftigungszeit zählen Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 50 Absatz 3 BAT, es sei denn, daß der Dienstgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.“

7. a) In § 18 Absatz 1 Nummer 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In § 24 Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.

8. Vor § 23 a wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23 – Auszahlung der Bezüge –

Anstelle von § 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Sätze 1 bis 3 BAT wird bestimmt:

Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 16. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Mitarbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag, Wochenfeiertag oder Sonntag, gilt der nächste darauf folgende Werktag als Zahltag.“

9. Es wird folgender § 28 a – Sonderurlaub – eingefügt:

„§ 28 a – Sonderurlaub –

Ergänzend zu § 50 Absatz 2 BAT wird bestimmt:

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 50 Absatz 2 BAT ist auch eine Beurlaubung zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung.

Bei Mitarbeitern im Schuldienst oder in Kindertagesstätten soll der Bewilligungszeitraum jeweils bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres bzw. des Kindergartenjahres ausgedehnt werden.

Während des Zeitraums, für den Urlaub gewährt worden ist, ist eine Rückkehr aus dem Urlaub nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle zulässig, insbesondere dann, wenn dem Mitarbeiter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Hat der Dienstgeber eine Ersatzkraft eingestellt, ist eine

Rückkehr aus dem Urlaub erst zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft frühestens beenden kann."¹

10. § 29 – Dienstbefreiung – wird wie folgt geändert:

1) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„(1) Als Fälle, in denen eine Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nach § 616 BGB im nachstehend genannten Ausmaß stattfindet, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|---|---------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, im Kalenderjahr | 1 Arbeitstag |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, im Kalenderjahr bis zu | 4 Arbeitstage |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, im Kalenderjahr bis zu | 4 Arbeitstage |
- Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- f) ärztliche oder ärztlich verordnete Behandlung eines Mitarbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß (erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten).

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. öffentliche Ehrenämter – Gemeinderat, Wahrnehmung ge-

richtlicher Termine, Feuerlöschdienst) und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.

Unterabsatz 1 findet auch Anwendung zur Ausübung kirchlicher Ehrenämter bzw. zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlichen Wahlausschüssen.“

2) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Der Mitarbeiter wird ferner für einen Arbeitstag unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen von der Arbeit freigestellt:

- bei der Taufe eines Kindes des Mitarbeiters,
- bei der kirchlichen Eheschließung des Mitarbeiters,
- bei der Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Mitarbeiters oder am Tag vor oder nach dem Ereignis.“

3) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zu den begründeten Fällen können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absätze 1, 2 oder 3 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

4) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5)

- a) Nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten erhält der Mitarbeiter auf Antrag Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu fünf Arbeitstagen (bei dienstplanmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit 7 Kalendertage) im Kalenderjahr zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die auf den Berufsbereich bezogen sind. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengezogen werden.
- b) Findet die Fortbildungsveranstaltung an Samstagen, Sonntagen oder Wochenfeiertagen statt, erhält der Mitarbeiter in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche Zeitausgleich höchstens jedoch in Höhe der regelmäßigen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit.
- c) Für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis voraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauert, gilt die oben

1 Die zu § 50 BAT abgefaßte Protokollnotiz im 72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 15. Dezember 1995 findet keine Anwendung.

genannte Regelung nicht. Ihnen ist in gleichem zeitlichem Umfang Fortbildung innerhalb der Einrichtung zu gewähren.

d) Veranstaltungen, zu denen der Mitarbeiter abgeordnet wird, fallen nicht unter diese Regelung.

e) Für die Supervision der kirchlichen Mitarbeiter gelten die vom Oberkirchenrat erlassenen besonderen Bestimmungen.“

11. § 46 Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Der Gründonnerstag, der Heilige Abend und der 31. Dezember sind dienstfrei. Am Reformationstag (31. Oktober) wird ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt, wenn an diesem Tag zu arbeiten wäre. Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit dienstliche oder betriebliche Verhältnisse es gestatten.“

12. § 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht als Beschäftigungszeit zählen Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 55 Abs. 4, es sei denn, daß der Dienstgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.“

13. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es gilt die Zeitzuschlagsregelung gemäß § 22 b Absätze 4 bis 6 auf der Basis der Grundvergütung (Absatz 2).“

§ 2

1. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Für die Dauer des über den 31. Dezember 1996 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Januar 1997 erreichte Beschäftigungs-, Dienst-, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt.

2. Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern vom 3. Dezember 1987 (Abl. 53 S. 47), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. Februar 1989 (Abl. 53 S. 612), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen nach der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeitern vom 3. Dezember 1987/16. Februar 1989, die vor dem 1. Januar 1997 nach dieser Regelung angetreten wurden, bleiben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums hiervon unberührt.

II. Übernahme von § 15 b BAT

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. November 1996

Aufgrund von § 12 b KAO in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung findet § 15 b BAT ab 1. Januar 1997 auch für die unter Abschnitt II der KAO fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anwendung.

§ 15 b – Teilzeitbeschäftigung

„(1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist bei einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

III. Übernahme von Tarifverträgen

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. November 1996

Der 72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1995, der Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, ebenfalls vom 15. Dezember 1995, der Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 14. Dezember 1995, der 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifver-

trages vom 17. Juli 1996 und der Tarifvertrag vom 17. Juli 1996 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge werden gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch für die unter die KAO fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen, soweit sie nicht den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung in der Fassung vom 29. November 1996 widersprechen.

Ebenfalls übernommen werden der Änderungstarifvertrag vom 17. Juli 1996 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern und der Änderungstarifvertrag vom 17. Juli 1996 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.

Die Änderungstarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht.

a) 72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1995

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil Absatz 1 nicht in die KAO übernommen.)

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A – Fassung Bund/TdL – Abs. 7 Satz 2 werden die Worte »§ 50 Abs. 2 Satz 2« durch die Worte »§ 50 Abs. 3 Satz 2« ersetzt.

b) In Abschnitt A – Fassung VKA – Abs. 3 Unterabs. 6 Satz 2 werden die Worte »§ 50 Abs. 2 Satz 2« durch die Worte »§ 50 Abs. 3 Satz 2« ersetzt.

c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte »§ 50 Abs. 2 Satz 2« durch die Worte »§ 50 Abs. 3 Satz 2« ersetzt.

d) In Abschnitt C Satz 1 werden die Worte »bis zum 31. Dezember 1995« gestrichen.

3. § 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Anwendung« die Worte »des EStG oder« eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

e) In der Protokollnotiz Nr. 1 werden nach dem Wort »mit« die Worte »dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

4. In § 39 Abs. 2 werden nach dem Wort »Arbeitgeber« die Worte »nach § 50 Abs. 3 Satz 2« eingefügt.

5. In § 41 Abs. 1 werden die Worte »Abs. 2« gestrichen.

6. In § 48 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte »Abs. 2« gestrichen und in Satz 2 die Worte »§ 50 Abs. 2 Satz 2« durch die Worte »§ 50 Abs. 3 Satz 2« ersetzt.

7. § 50 erhält die folgende Fassung:

»§ 50
Sonderurlaub

(1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen.

Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Protokollnotiz:

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.«

8. § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält die folgende Fassung:

»i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.«

9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »der §§ 64, 65 EStG oder« eingefügt sowie die Zahl »8« durch die Zahl »4« ersetzt.

b) Der Wortlaut der Protokollnotiz erhält die folgende Fassung:

»Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B gilt entsprechend.«

10. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Bereich zutreffend.)

11. Den Protokollnotizen zu Nr. 1 SR 2y wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

§ 3

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 11 am 1. Februar 1996 und § 1 Nrn. 1 und 10 am 1. März 1996 in Kraft.

b) Tarifvertrag

vom 15. Dezember 1995

zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungsstarifverträge

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,

2. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA),

3. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),

4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),

5. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,

6. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,

7. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,

jeweils zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird jeweils wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 (Unterabs. 1) Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder des § 65 EStG oder« eingefügt sowie das Zitat »§ 8« durch das Zitat »§ 4« ersetzt.

2. In der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 2 werden nach dem Wort »Verbindung« die Worte »mit dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder des § 65 EStG oder« eingefügt sowie das Zitat »§ 8« durch das Zitat »§ 4« ersetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 und § 2 Nr. 3 Buchst. b und Buchst. d Doppelbuchst. bb am 1. Januar 1996,
- 2. die übrigen Vorschriften am 1. März 1996.

c) Änderungsstarifvertrag Nr. 15

vom 14. Dezember 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. Juli 1995, wird wie folgt geändert:

Abschnitt I der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

- 1. In Ziffer 2.10 wird nach den Worten »Fallgruppe 2« der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 2. Es wird die folgende Ziffer 2.11 eingefügt:

»2.11 Abschnitt T Unterabschn. I einzige Fallgruppe.«

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

d) 73. Tarifvertrag

zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Juli 1996

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

2. § 16 wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

3. § 52 wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

(Nummern 4 bis 6 und § 2 hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

§ 3
Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

**e) Tarifvertrag
vom 17. Juli 1996
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Inneren,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

- 1. Angestellte vom 12. Oktober 1973;
- 2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973,
- 3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA),

4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),

5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),

6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,

7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,

8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,

sämtlich zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. Dezember 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Datum »11. März 1994« die Worte »und am 20. Juni 1996« eingefügt und mit Ausnahme der unter Nummern 4 und 5 bezeichneten Tarifverträge – die Zahl »95,00« durch die Zahl »93,78« ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl »1997« durch die Jahreszahl »1998« ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

**f) Änderungsstarifvertrag
vom 17. Juli 1996
zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18
für Auszubildende bei Bund und Ländern**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung und Änderung
des Ausbildungsvergütungstarifvertrages

Der zum 30. April 1996 gekündigte Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Mai 1995 wird mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »§ 29 MTB II oder § 29 MTL II« durch die Worte »§ 29 MTArb« ersetzt.

2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. In § 5 Satz 2 wird das Datum »30. April 1996« durch das Datum »31. Dezember 1997« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. März 1996 in Kraft.

g) Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 1996 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte »der Manteltarifverträge für Arbeiter des Bundes (MTB II), der Länder (MTL II) und der Gemeinden (BMT-G)« durch die Worte »des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) oder des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G H)« ersetzt.

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kalenderhalbjahr« durch das Wort »Kalenderjahr« ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Kalenderhalbjahres« durch das Wort »Kalenderjahres« ersetzt.

c) Es werden der folgende Absatz 5 sowie eine Übergangsvorschrift angefügt:

»(5) Ist der Auszubildende in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.«

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Auszubildende angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.«

3. In § 10 Abs. 3 werden die Worte »Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2 a MTL II« durch die Worte »Nr. 10 Abs. 2 und 4 SR 2 a des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb« und die Worte »Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d MTB II« durch die Worte »Nr. 9 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb« ersetzt.

4. In § 13 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte »MTB II/MTL II« durch das Wort »MTArb« ersetzt.

5. In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum »30. April 1997« durch das Datum »31. Dezember 1997« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummern 1, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1996 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)